

Hilfe in Alten- und Pflegeheimen

Bezirk Mittelfranken – Sozialreferat

Infobroschüre



Hilfe in Alten- und Pflegeheimen

Bezirk Mittelfranken – Sozialreferat

Infobroschüre

■ INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort des Bezirkstagspräsidenten.....	4–5	Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger.....	22–35
Allgemeine Informationen und Grundsätze	6–9	Allgemeine Informationen zur Unterhaltspflicht von Kindern bei Unterbringung eines Elternteiles in einem Alten- oder Pflegeheim.....	22–25
Notwendigkeit und Finanzierung der Heimunterbringung.....	6	Leistungen der Grundsicherung.....	26–28
Der Bezirk Mittelfranken als Kostenträger.....	7	Unterhalt aus Einkommen.....	29–32
Antragstellung.....	7	Unterhalt aus Vermögen.....	33
Aufgaben und Nachrang der Sozialhilfe.....	8–9	Berechnung des Unterhalts aus Vermögen.....	34–35
Einsatz von Einkommen des Antragstellers	10–13	Ergänzende Hinweise	36–42
Was gehört zum Einkommen im Sinne des SGB XII?.....	10	Kurzzeitunterbringung bzw. vorübergehende Unterbringung in einem Pflegeheim.....	36–41
Was gehört nicht zu den zu berücksichtigenden Einkünften?.....	10	Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz.....	41
Was ist vom Einkommen abzusetzen?.....	11	Kriegsopferfürsorge.....	42
Höhe des Einkommenseinsatzes.....	12–13	Merkblatt	44–47
Einsatz des Vermögens des Antragstellers	14–15	Kontakt	48–49
Vermögensfreibetrag.....	14–15	Weitere Informationen	50
Darlehensweise Hilfestellung (§ 91 SGB XII).....	15	Notizen	51
Leistungen der Pflegeversicherung	16–17	Impressum	52
Vollstationäre Pflege.....	16		
Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege.....	17		
Antragstellung.....	17		
Realisierung sonstiger Ansprüche	18–20		
Leibgedingsansprüche aus Übergabeverträgen.....	18–19		
Schenkungsrückforderungen.....	20		

■ VORWORT DES BEZIRKSTAGSPRÄSIDENTEN



Die meisten Menschen wünschen sich, dass sie auch im Alter so lange wie möglich in ihrer Wohnung bleiben können. Diesem Wunsch entsprechend sollten alle Möglichkeiten, die dies gewährleisten, auch ausgeschöpft werden.

Spätestens dann, wenn eine Heimunterbringung nicht mehr zu vermeiden ist, stellt sich auch die Frage der Finanzierung des Heimaufenthaltes.

Wenn die Finanzierung durch die Heimbewohnerin oder den Heimbewohner selbst nicht möglich ist, ist der Sozialhilfeträger bzw. Träger der Kriegsopferfürsorge für die Aufbringung der Restkosten zuständig. Für die Bürgerinnen und Bürger Mittelfrankens ist dies der Bezirk Mittelfranken. Die Bezirke sind kommunale Gebietskörperschaften und neben den Städten und Gemeinden sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten die dritte kommunale Ebene in Bayern. Sie sind Selbstverwaltungskörperschaften und haben demokratisch gewählte Vertretungsorgane: den Bezirkstag und den Bezirkstagspräsidenten. Der Bezirkstag wird zeitgleich mit dem Landtag alle fünf Jahre gewählt.

Durch die Übernahme von Restkosten für eine Heimunterbringung hilft der Bezirk Mittelfranken jährlich über 7400 Menschen in Alten- oder Pflegeheimen. Dies ist allein für die pflegebedürftigen Menschen, die Sozialhilfe erhalten (ohne Kriegsopferfürsorge) mit einem Bruttoaufwand, aber bereits nach Abzug der Pflegeversicherungsleistungen, von weit über 100 Millionen Euro verbunden.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen die wichtigsten Informationen zur Klärung der finanziellen Fragen in Zusammenhang mit der Aufnahme in ein Alten- oder Pflegeheim geben.

Für weitere Fragen stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.

Ansbach, April 2017

A handwritten signature in black ink, reading 'Richard Bartsch'. The script is cursive and fluid.

Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

■ ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND GRUNDSÄTZE

Notwendigkeit und Finanzierung der Heimunterbringung

Die meisten Menschen möchten auch im Alter in ihrer gewohnten Umgebung, genauer gesagt in ihrer Wohnung (Mietwohnung oder Eigenheim) bleiben. Wenn dies jedoch nicht mehr ohne fremde Hilfe möglich ist, besteht zunächst eventuell die Möglichkeit, unter Zuhilfenahme von ambulanter Pflege (insbesondere durch Angehörige oder durch Pflegedienste) oder durch die Inanspruchnahme von Tagespflege ein Verbleiben in der Wohnung zu sichern oder zumindest das Verbleiben in der Wohnung zu verlängern. Auch eine geriatrische Rehabilitation kann die Selbstständigkeit der betroffenen Personen unterstützen und eine Heimaufnahme hinauszögern. Zudem gibt es bereits technische Hilfsmittel, die zum Beispiel die Sicherheit in der eigenen Wohnung und damit auch die Selbstständigkeit verbessern.

» Eine Heimaufnahme sollte erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn alle diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Wenn eine Heimunterbringung aber unumgänglich wird, muss auch die Finanzierung geklärt werden. Da Leistungen der Pflegeversicherung je nach Pflegegrad nur bis 2.005 Euro von den Pflegekassen gewährt werden können, entstehen aufgrund der monatlich durchaus weit über 3.000,00 Euro liegenden Heimkosten oft Finanzierungslücken.



Der Bezirk Mittelfranken als Kostenträger

Kann diese Finanzierungslücke nicht durch den Heimbewohner selbst, z. B. durch eigenes Einkommen gedeckt werden, ist das Sozialreferat des Bezirks Mittelfranken unter bestimmten Voraussetzungen für die Aufbringung der Restkosten zuständig, wenn der sogenannte gewöhnliche Aufenthalt (in der Regel ist dies der Wohnort) vor der Heimaufnahme im Bereich des Bezirks Mittelfranken war.

Dies gilt auch bei Kurzzeitunterbringungen bzw. vorübergehenden Unterbringungen (Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege) in einem Pflegeheim.

Antragstellung

Die Sozialhilfe kann erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden, ab dem dem Träger der Sozialhilfe der Hilfebedarf bekannt wird. Eine rückwirkende Hilfestellung ist nicht möglich. Es ist daher unbedingt notwendig, den Bezirk Mittelfranken sofort über einen (eventuellen) Bedarf zu informieren.

Hierzu genügt z. B. eine formlose Mitteilung per Telefax oder E-Mail. Ein vollständiger Antrag muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen. Bei Bekanntgabe des Hilfebedarfs kann der Vordruck auch bei uns angefordert werden.

» Anträge können außer beim Bezirk Mittelfranken direkt über die jeweilige Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder die Sozialverwaltung der Landratsämter gestellt werden. Diese reichen die Anträge an den Bezirk Mittelfranken weiter.

Aufgaben und Nachrang der Sozialhilfe

Die Aufgaben der Sozialhilfe sind im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) geregelt.

» Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Abs. 1 SGB XII).

Der Gesetzgeber hat dazu eindeutig geregelt, dass niemand Sozialhilfe erhalten darf, wenn er sich vor allem durch Einsatz seines Einkommens oder Vermögens selbst helfen kann oder die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Außerdem bleiben Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder Träger anderer Sozialleistungen, unberührt (§ 2 SGB XII). Dies bedeutet, dass vor Erhalt von Sozialhilfe zunächst eigenes Einkommen und Vermögen und die Ansprüche aus diesen Verpflichtungen ausgeschöpft werden müssen.

- Dabei zählen zu den Trägern anderer Sozialleistungen u. a. Rentenversicherungsträger, Krankenkassen, Pflegekassen, landwirtschaftliche Alterskassen.
- Zu den vorrangig Verpflichteten zählen neben den Unterhaltspflichtigen auch vertraglich Verpflichtete, Beschenkte usw.

Da Sozialhilfe aus „staatlichen“ Mitteln bezahlt wird, dient diese Regelung allen Bürgerinnen und Bürgern, da ohne eine solche Regelung die (steuerzahlenden) Bürgerinnen und Bürger z.B. den Heimaufenthalt von auch

sehr vermögenden Heimbewohnern indirekt bezahlen würden. Letztlich erfolgt durch das Einhalten der gesetzlichen Vorgaben ein Abwägen des Wohls des Einzelnen mit dem Gemeinwohl.

Folglich muss der Bezirk Mittelfranken bei allen Anträgen vor einer Hilfestellung genauestens prüfen, ob die finanzielle Hilfe durch den Bezirk und damit durch die Steuerzahler tatsächlich notwendig ist. Die am häufigsten vorkommenden Möglichkeiten, dass sich Heimbewohner „selbst helfen können“ bzw. Ansprüche gegen andere vorrangig für die Heimkosten heranzuziehen sind, sind der Einsatz von

- Einkommen der Heimbewohner (z.B. Renten)
- Vermögen der Heimbewohner (z.B. Sparvermögen)
- Ansprüchen aus Verträgen (z.B. Leibgeding in Übergabeverträgen)
- Schenkungsrückforderungen
- Unterhaltsansprüchen gegen (meist) Kinder

Oft wird bei dieser Prüfung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialreferats vorgeworfen, dass der „Staat“ (in dem Fall ist der Bezirk Mittelfranken gemeint) immer nur etwas von den Bürgern fordert. Doch gerade das Gegenteil ist hier der Fall. Der Bezirk Mittelfranken als Sozialhilfeträger leistet Hilfen an Heimbewohner, muss aber, wie oben beschrieben, feststellen, ob die Leistungen auch tatsächlich zustehen. Das ist dann nicht der Fall, wenn anderweitig Mittel zur Bezahlung der Heimkosten vorhanden sind.

■ EINSATZ VON EINKOMMEN DES ANTRAGSTELLERS

Was gehört zum Einkommen im Sinne des SGB XII?

Der Begriff des Einkommens im Sinne des Sozialhilferechts deckt sich nicht mit den steuerrechtlichen Bestimmungen.

» Zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur mit Ausnahme einzelner Einkünfte.

Was gehört nicht zu den zu berücksichtigenden Einkünften?

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Teil XII (Sozialhilfeleistungen)
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- die in § 292 Abs. 2 u. 4 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Teile der Kriegsschadensrente
- Leistungen der Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG

Was ist vom Einkommen abzusetzen?

- Auf das Einkommen entrichtete Steuern
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung
 - Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach den sozialhilferechtlichen Bestimmungen anzuerkennen und angemessen sind
 - Der Solidaritätszuschlag
 - Die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Werbungskosten)
- » Damit wird deutlich, dass grundsätzlich nur ein bereinigtes Einkommen (entspricht etwa dem Nettoeinkommen) heranzuziehen ist.



Höhe des Einkommenseinsatzes

Für den Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Einrichtung wird der Einsatz des eigenen Einkommens gefordert, soweit Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden. Darüber hinaus soll die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang von Personen, die auf voraussichtlich längere Zeit (mindestens 6 Monate) der Betreuung in einer Einrichtung bedürfen, verlangt werden.

Alleinstehende Leistungsberechtigte haben bei dauernder Aufnahme in einem Alten- bzw. Pflegeheim ihr gesamtes Einkommen einzusetzen. Auch Ehepaare, die beide in ein Alten- bzw. Pflegeheim umziehen, haben ihr gesamtes Einkommen einzusetzen.

Der Träger der Sozialhilfe belässt dafür bzw. gewährt den Leistungsberechtigten einen monatlichen Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) in Höhe von 27 v. H. des Regelbedarfs der Regelbedarfsstufe 1 (110,43 Euro). Zusätzlich werden die Kosten für erforderliche Bekleidung übernommen.

Sofern bei Ehepaaren nur ein Ehegatte in ein Pflegeheim aufgenommen wird, wird dem nicht heimversorgten Ehegatten aus dem Familieneinkommen ein ausreichender Anteil zur Bestreitung des Lebensunterhaltes belassen.



Zur Feststellung des für den Heimaufenthalt einzusetzenden Anteils (Aufwendungsersatz) am Gesamteinkommen des Ehepaars ist eine umfangreiche Berechnung notwendig. Deshalb können hier nur Beispiele zur Veranschaulichung der Ergebnisse aufgeführt werden.

Beispiele:

1. Altersrente Ehemann 1.900,00 Euro, Ehefrau 800,00 Euro, Miete mtl. 500,00 Euro

Aufwendungsersatz	1.253,46 Euro
Ehegatten verbleibt	1.446,54 Euro

2. Altersrente Ehemann 1.100,00 Euro, Ehefrau 800,00 Euro, Miete mtl. 500,00 Euro

Aufwendungsersatz	747,40 Euro
Ehegatten verbleibt	1.152,60 Euro

3. Altersrente Ehemann 1.000,00 Euro, Ehefrau 450,00 Euro, Miete mtl. 500,00 Euro

Aufwendungsersatz	462,74 Euro
Ehegatten verbleibt	987,26 Euro

■ EINSATZ DES VERMÖGENS DES ANTRAGSTELLERS

Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen des Antragstellers bzw. bei Ehepaaren deren gesamtes verwertbares Vermögen wie z. B.

- Guthaben aus Spar- und Bausparverträgen
 - Rückkaufswerte aus Versicherungen
 - Aktien, Immobilien, Sachwerte (Schmuck, Kunstwerke, Sammlungen usw.)
- » In § 90 Abs. 2 SGB XII sind die Vermögensarten aufgezählt, die bei der Gewährung von Sozialhilfe unberücksichtigt bleiben (das sogenannte Schonvermögen).

Vermögensfreibetrag:

bei Alleinstehenden	5.000,00 Euro
bei Ehepaaren	10.000,00 Euro
zuzüglich für jede weitere überwiegend unterhaltene Person	500,00 Euro

- » Neben diesem Schonvermögen kann unter bestimmten Voraussetzungen auch noch ein Betrag von 3.500,00 Euro für eine bereits getroffene Bestattungsvorsorge belassen werden.

Zum Schonvermögen zählt auch:

Das angemessene Hausgrundstück, das vom Antragsteller oder dessen nicht getrennt lebendem Ehegatten ganz oder teilweise bewohnt wird. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (z. B. blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße usw.

Wichtig:

Der Schutz des angemessenen Hausgrundstücks entfällt mit dem Tod des Leistungsberechtigten. Von den Erben wird hier aus dem Nachlass des Leistungsberechtigten Kostenersatz für aufgebrauchte Sozialhilfeleistungen gefordert, sofern der Nachlass die Freigrenze von 2.454,00 Euro übersteigt (§ 102 SGB XII).

- » Vermögen über dem zuvor genannten Vermögensfreibetrag ist zunächst komplett einzusetzen, bevor Sozialhilfe gewährt werden kann.

Darlehensweise Hilfestellung (§ 91 SGB XII)

Ist Vermögen vorhanden und grundsätzlich einzusetzen, jedoch die sofortige Verwertung nicht möglich, so kann die Hilfe auch in Form eines rückzahlbaren Darlehens erbracht werden.

Voraussetzung ist jedoch, dass das Darlehen nicht auf dem freien Kapitalmarkt beschafft werden kann.

Das Darlehen ist immer abzusichern, z. B. durch Eintragung einer Grundschuld zugunsten des Sozialhilfeträgers, Abtretung von Versicherungen, Verpfändungserklärungen u. Ä.

■ LEISTUNGEN DER PFLEGEVERSICHERUNG

Die Aufgaben der Pflegeversicherung sind im Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI) geregelt.

Die Pflegekasse gewährt Leistungen, wenn Pflegebedürftigkeit auf Dauer mit mindestens einer im Gesetz festgelegten Schwere besteht.

Entscheidend für die Höhe der Leistungen der stationären Pflege ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Pflegegrad. Die Begutachtung und Feststellung des Pflegegrades erfolgt im Auftrag der Pflegekasse durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen.

Die Leistungen der Pflegeversicherung dienen der Pflege der Heimbewohner und sind selbstverständlich auch vorrangig für die Pflegeheimkosten einzusetzen.

Vollstationäre Pflege

Die Leistungen der Pflegekasse für die vollstationäre Pflege betragen derzeit:

im Pflegegrad 1	monatlich	125,00 Euro
im Pflegegrad 2	monatlich	770,00 Euro
im Pflegegrad 3	monatlich	1.262,00 Euro
im Pflegegrad 4	monatlich	1.775,00 Euro
im Pflegegrad 5	monatlich	2.005,00 Euro

Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege

Die Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege kommt in Betracht

- für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen
- oder
- in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist
- oder
- bei vorübergehender Verhinderung der Pflegeperson.

» Leistungen der Verhinderungspflege werden pro Kalenderjahr für längstens 6 Wochen, Leistungen der Kurzzeitpflege für längstens 8 Wochen und jeweils bis zu 1.612,00 Euro gewährt. Nicht in Anspruch genommene Leistungen der Kurzzeitpflege können im bestimmten Rahmen die Leistungen der Verhinderungspflege erhöhen und umgekehrt

Ergänzender Hinweis: Liegt keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI vor, übernimmt anstatt der Pflegekasse die Krankenkasse gemäß § 39c SGB V unter bestimmten Voraussetzungen die erforderliche Kurzzeitpflege.

Antragstellung

Die Leistungen der Pflegeversicherung werden grundsätzlich nur auf Antrag und erst ab Antragstellung gewährt, frühestens jedoch von dem Zeitpunkt an, zu dem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Der Antrag ist vom Leistungsberechtigten bzw. seinem Bevollmächtigten/Betreuer bei der zuständigen Pflegekasse zu stellen.

■ REALISIERUNG SONSTIGER ANSPRÜCHE

Hat ein Leistungsberechtigter einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Sozialleistungsträger ist, so kann der Träger der Sozialhilfe diesen Anspruch gem. § 93 SGB XII maximal bis zur Höhe seiner Aufwendungen (einmalige oder laufende Nettoaufwendungen) auf sich überleiten und Zahlungen direkt an sich verlangen.

Diese Vorschrift dient der Durchsetzung des Nachrangs der Sozialhilfe und bietet dem Träger der Sozialhilfe ein rechtliches Instrumentarium, um durch Eintritt in die Gläubigerposition den vom Gesetz gewollten Vorrang der Verpflichtungen anderer, die dem Leistungsberechtigten die erforderliche Hilfe hätten gewähren können, nachträglich wiederherzustellen.

Am häufigsten findet diese Vorschrift Anwendung in folgenden Fällen:

Leibgedingsansprüche aus Übergabeverträgen

Mit Übergabeverträgen steht häufig ein sogenannter Leibgedingsvertrag (Altenteils- oder Auszugsvertrag) in Verbindung, wonach der Übergeber Anspruch auf Versorgungsleistungen (z. B. Wohnrecht, Wart und Pflege, Verköstigung, Leibrente) gegenüber dem Übernehmer hat.

Muss der Leibgedingsberechtigte aus besonderen Gründen (z. B. Heimpflegebedürftigkeit) das Grundstück auf Dauer verlassen, so hat ihm der Verpflichtete für die Befreiung von der Pflicht zur Gewährung der vereinbarten Leistungen eine Geldrente (Abgeltungsbetrag) zu zahlen, die dem Wert der Befreiung nach billigem Ermessen entspricht (Art. 18 AGBGB).

Diesen Anspruch leitet der Sozialhilfeträger regelmäßig gem. § 93 SGB XII auf sich über.

Bei der Ermittlung des Abgeltungsbetrages spielen mehrere Faktoren eine Rolle, deshalb wird im Regelfall erst nach eingehender Anhörung des Verpflichteten ein Abgeltungsbetrag festgesetzt.

In der Regel sind dies beim Bezirk Mittelfranken:

- für die Befreiung von der Pflicht zur Gewährung von „Wart und Pflege“ die Hälfte des häuslichen Pflegegeldes des Pflegegrades 2, also 158,00 Euro monatlich,
- für die Freistellung von der Gewährung des Wohnrechtes der ortsübliche Mietwert und
- für die Freistellung von der Verköstigung der Anteil für Nahrung und alkoholfreie Getränke (ca. 34,86 %) aus dem Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1 (409,00 Euro), also 143,00 Euro monatlich

Hatte der Leistungsberechtigte bereits vor der Gewährung von Sozialhilfe Ansprüche gegen den Übernehmer und wurden diese Leistungen nicht erbracht, so kann der Sozialhilfeträger auch für diese nicht erbrachten Leistungen in der Vergangenheit zur Herstellung des absoluten Nachrangs der Sozialhilfe den Anspruch auf den Abgeltungsbetrag auf sich überleiten und die Abgeltung fordern, soweit diese Ansprüche nicht verjährt sind.

» Diese und sonstige vertragliche Ansprüche gehen Schenkungsrückforderungsansprüchen und gesetzlichen Unterhaltsansprüchen vor.

Schenkungsrückforderungen

Hat der Leistungsberechtigte früher Vermögenswerte (z. B. Haus, Sparvermögen) verschenkt und ist er innerhalb von 10 Jahren ab Schenkung bedürftig geworden (z. B. durch Aufnahme in ein Pflegeheim), hat er gem. § 528 Abs. 1 BGB gegen den Beschenkten einen Anspruch auf Rückforderung in Höhe des zur Deckung seines Bedarfes (z. B. Heimkosten) erforderlichen Teiles der Schenkung.

Beispiel:

Fünf Jahre vor der Heimaufnahme hat der Heimbewohner einem Enkel 12.000,00 Euro geschenkt. Von den Heimkosten sind monatlich 1.000,00 Euro ungedeckt; d. h. der Heimbewohner ist in dieser Höhe bedürftig. Der Enkel muss 12 Monate lang dem Heimbewohner monatlich 1.000,00 Euro zurückgeben. Möglich ist aber natürlich auch die sofortige Rückgabe des gesamten Geschenkes, so dass der Heimbewohner die Heimkosten dann selbst noch 12 Monate lang bezahlen kann.

Sofern der Schenker nicht in der Lage ist, den Anspruch rechtzeitig geltend zu machen bzw. die Ansprüche durchzusetzen, kann der Träger der Sozialhilfe diesen Anspruch auf sich überleiten und zur Durchsetzung des absoluten Nachrangs der Sozialhilfe vom Beschenkten die Herausgabe der entsprechenden Beträge fordern.

» [Schenkungsrückforderungsansprüche gehen gesetzlichen Unterhaltsansprüchen vor!](#)



INANSPRUCHNAHME UNTERHALTSPFLICHTIGER

Allgemeine Informationen zur Unterhaltspflicht von Kindern bei Unterbringung eines Elternteiles in einem Alten- oder Pflegeheim

Welche Kinder sind unterhaltspflichtig im Rahmen der Sozialhilfegewährung?

- Leibliche oder adoptierte Kinder, aber keine Stief- und Enkelkinder

Wie hoch sind die Freigrenzen?

a) aus Einkommen:

Beim Einkommen beträgt der Selbstbehalt für den Unterhaltspflichtigen monatlich 1800,00 Euro, für den Ehegatten kommen weitere 1440,00 Euro dazu, so dass der pauschale Familienselbstbehalt für ein Ehepaar 3240,00 Euro beträgt.

Sind durch den Unterhaltspflichtigen noch Kinder zu unterhalten, erhöht sich der Selbstbehalt gemäß Düsseldorfer Tabelle.

b) aus Vermögen:

Feste Freibeträge bei der Unterhaltsberechnung aus Vermögen gibt es nicht. Der unterhaltspflichtigen Person ist jedoch ein bestimmtes, vom Einzelfall abhängiges, Vermögen zu belassen:

- Grundsätzlich ist eine angemessene selbstbewohnte Wohnimmobilie geschützt und wird bei der Vermögensberechnung nicht mit einbezogen.
- Ein vom Bruttoeinkommen abhängiger sogenannter „Notgroschen“ sowie nachgewiesene, notwendige Rückstellungen werden ebenfalls freigelassen.

- Geschützt ist auch ein aus dem Bruttoeinkommen errechnetes, ggf. um einen Wohnvorteil gemindertes, Altersvorsorgevermögen.

Vermögen über diesen genannten geschützten Vermögensteilen ist in voller Höhe einzusetzen.

Wird das Einkommen des Ehegatten mit angerechnet?

- Der Ehegatte eines Unterhaltspflichtigen ist selbst nicht zum Unterhalt verpflichtet, muss aber auch sein Einkommen gem. § 117 SGB XII offenlegen, da dieses für die Unterhaltsberechnung benötigt wird. So werden z.B. gemeinsame Belastungen der Eheleute aufgeteilt.
- Weiter ist darauf hinzuweisen, dass ein Unterhaltspflichtiger unter Umständen auch dann zum Unterhalt herangezogen werden kann, wenn sein Einkommen unter dem oben genannten Selbstbehalt liegt, sofern der nicht unterhaltspflichtige Ehegatte ein solch hohes Einkommen erzielt, dass davon ausgegangen werden kann, dass er daraus seinen eigenen und den Unterhalt seines Ehegatten (teilweise) sicherstellen kann.

Was kann vom Einkommen alles abgesetzt werden?

- Z.B. berufsbedingte Belastungen, bereits laufende Kredite, Kosten der Unterkunft, soweit diese die im Selbstbehalt enthaltenen Mietanteile von 480,00 Euro bei Alleinstehenden bzw. 860,00 Euro bei Ehepaaren übersteigen.

Wird das gesamte Einkommen über dem Familienselbstbehalt herangezogen?

- Nein; sofern das Nettoeinkommen den Familienselbstbehalt übersteigt, erfolgt eine weitergehende Berechnung, die insbesondere

davon abhängt, mit welchem Anteil seines Einkommens der Unterhaltspflichtige am gesamten Familienbedarf beteiligt ist. Die Höhe des Unterhaltsbeitrages ist daher individuell verschieden. Sollte der Bedarf (nicht gedeckte Heimkosten) niedriger sein als der errechnete Betrag, wird maximal der ungedeckte Bedarf gefordert.

Was kann nicht vom Einkommen abgesetzt werden?

- Z.B. bestimmte Versicherungen wie z.B. Hausrat- und Haftpflichtversicherung, Telefonkosten, Kosten für Zeitungsabonnements, für Hobbys, Heizkosten, Unterkunftskosten. All diese Positionen sind bereits mit dem Selbstbehalt abgegolten. Die Unterkunftskosten sind z.B. mit 480,00 Euro bzw. 860,00 Euro im Selbstbehalt enthalten.

Ist ein Eigenheim geschütztes Vermögen?

- Ja, soweit es sich um eine selbstbewohnte und angemessene Wohnimmobilie handelt.
- Weiteres Immobilien-Eigentum stellt jedoch kein geschütztes Vermögen mehr dar. Bei diesem Eigentum wird der Verkehrswert der Immobilie ermittelt. Hiervon werden noch bestehende Belastungen abgezogen. Der Überschuss wird in die Unterhaltsberechnung einbezogen.

Muss eine nicht geschützte Immobilie verkauft werden?

- Das wird i.d. Regel nicht verlangt werden. Der geforderte Unterhalt muss dann allerdings anderweitig aufgebracht werden, z.B. durch die Aufnahme einer Hypothek oder die Abgabe eines

Schuldanerkenntnisses, verbunden mit Eintragung einer (zinsfreien) Sicherungshypothek im Grundbuch.

- In diesen Fällen empfiehlt sich ein persönliches Gespräch mit dem Bezirk Mittelfranken.

Kann auch ein nach der Heimaufnahme aufgenommenener Kredit berücksichtigt werden?

- Nur dann, wenn dieser aus wirtschaftlich nachvollziehbaren Gründen notwendig war, z.B. wenn wegen eines nicht mehr zu reparierenden Alt-PKW's ein neuer Wagen, der für die Fahrt zum Arbeitsplatz unabweisbar erforderlich ist, angeschafft werden muss und kein Sparguthaben vorhanden ist.

Wie wird der Unterhalt berechnet, wenn mehrere Unterhaltspflichtige vorhanden sind?

- Mehrere gleich nahe Unterhaltspflichtige haften anteilig nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Es ist denkbar, dass ein Unterhaltsverpflichteter zu den Gesamtkosten der Sozialhilfe herangezogen wird, wenn die übrigen Verpflichteten nicht leistungsfähig sind.

Was passiert, wenn ich mich weigere, Unterhalt zu zahlen, obwohl ich hierzu in der Lage bin?

- In einem solchen Fall wird der Unterhalt über das zuständige Familiengericht eingeklagt. Für den Fall, dass der Klage stattgegeben wird, sind dann auch noch die Gerichtskosten sowie die Kosten unseres Anwaltes von dem Unterhaltsschuldner zu tragen.

Leistungen der Grundsicherung

Ab 01.01.2005 sind die Ansprüche für eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im SGB XII integriert. Der Bezirk Mittelfranken ist u. a. für alle Antragsberechtigten zuständig, die von ihm im Rahmen der Sozialhilfe Leistungen der vollstationären Hilfe erhalten.

Grundsicherung wird zwar nur auf Antrag gewährt, der Antrag auf Sozialhilfe gilt aber gleichzeitig auch als Antrag auf Leistungen der Grundsicherung. Ein gesonderter Antrag muss deshalb bei Aufnahme in ein Alten- oder Pflegeheim nicht gestellt werden. Bei Bearbeitung des Antrages auf Gewährung von Sozialhilfe zur Deckung der Heimkosten wird von den Sachbearbeitern gleichzeitig geprüft und entschieden, ob Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung besteht.

Die Leistungen der Grundsicherung sind in voller Höhe zur Deckung der Heimkosten einzusetzen. Aus diesem Grund werden die Leistungen der Grundsicherung intern verrechnet; die Höhe der Heimkosten bzw. die Höhe des Barbetrages wird dadurch nicht beeinflusst. Für die Leistungsberechtigten, die Sozialhilfe für die Heimkosten erhalten, ergeben sich deshalb weder finanzielle Vor- noch Nachteile.

Die Gewährung von Grundsicherung kann sich jedoch auf die Unterhaltspflicht der Kinder gegenüber ihren im Heim wohnenden Eltern auswirken. Daher wird hier an dieser Stelle – bei der Behandlung der Unterhaltspflichten – ausführlich auf die Grundsicherung eingegangen.

Antragsberechtigt für Leistungen der Grundsicherung sind:

- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und vor dem 01.01.1947 geboren sind (bei Geburtsjahrgängen ab 1947 erhöht sich das Mindestalter für die Antragsberechtigung auf bis zu 67 Jahre)

oder

- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf Dauer voll erwerbsgemindert sind.

Berechnungsbeispiel Grundsicherung bei vollstationärer Unterbringung:

Maßgeblicher Regelbedarf (Regelbedarfsstufe 3)	327,00 Euro
zuzüglich Miete und Heizung (als Miete gelten nicht die Heimkosten, sondern die Durchschnittsmiete eines Einpersonenhaushaltes in Mittelfranken)	431,00 Euro
zuzüglich Mehrbedarf, sofern Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „G“ vorhanden ist	
zuzüglich Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung	
➔ Grundsicherungsbedarf insgesamt	758,00 Euro

Auf den so ermittelten Bedarf wird das eigene Einkommen und Vermögen angerechnet. Liegt das Einkommen unter diesem Bedarf, werden Leistungen der Grundsicherung bewilligt.

Unberücksichtigt (d.h. sie werden nicht vom Bedarf abgezogen) bleiben bei der Berechnung der Grundsicherung Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter 100.000,00 Euro liegt.

Für den restlichen Sozialhilfeaufwand, der durch die Grundsicherungsleistungen nicht abgedeckt ist und der vom Bezirk Mittelfranken darüber hinaus im Rahmen der Sozialhilfe getragen wird, besteht aber die Unterhaltsverpflichtung weiter.

Beispiel:

Eine verwitwete Heimbewohnerin hat als Einkommen nur die Witwenrente in Höhe von netto 400,00 Euro monatlich (keine eigene Altersrente) und ist pflegebedürftig mit Pflegegrad 3. Die Heimkosten betragen inkl. Barbetrag monatlich 2.700,00 Euro. Der unterhaltspflichtige Sohn wird aufgrund seines Einkommens und Vermögens zum Unterhalt herangezogen; sein Einkommen beträgt jedoch unter 100.000,00 Euro jährlich.

monatliche Heimkosten	2.700,00 Euro
abzüglich Pflegeversicherungsleistung für Pflegegrad 3	1.262,00 Euro
abzüglich Witwenrente	400,00 Euro
➔ gewährte Sozialhilfe (inkl. Anteil der Grundsicherung), weil durch eigenes Einkommen nicht gedeckt	1.038,00 Euro
davon Anspruch auf Grundsicherung (758,00 Euro Bedarf abzüglich Rente 400,00 Euro)	358,00 Euro
➔ vom Sohn maximal zu fordernder Unterhalt monatlich: (Sozialhilfe 1.038,00 Euro abzüglich Grundsicherung 358,00 Euro)	680,00 Euro

Unterhalt aus Einkommen

Hat der Leistungsberechtigte für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, so geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf den Träger der Sozialhilfe (§ 94 Abs. 1 SGB XII) über.

Die Unterhaltspflichtigen und deren nicht getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner sind gem. § 117 Abs. 1 SGB XII zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet.

Auch Dritte wie z.B. der Arbeitgeber (§ 117 Abs. 4 SGB XII) und die Finanzbehörden (§ 21 Abs. 4 SGB X) sind auskunftspflichtig.

Neben den Ehegatten (auch geschiedene oder getrennt lebende) werden nur Verwandte 1. Grades (Eltern bzw. Kinder) für Unterhaltszahlungen in Anspruch genommen.

Dem Unterhaltspflichtigen und seiner Familie wird ein zu einer angemessenen Lebensführung ausreichender Eigenbedarf zugestanden. Anspruchsgrundlage stellt das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dar. Als Berechnungsgrundlage dienen die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland (SüdL).

Bei mehreren unterhaltspflichtigen Kindern sind diese anteilig entsprechend ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit heranzuziehen (§ 1606 Abs. 3 S. 1 BGB).

Berechnungsbeispiel ab Seite 30 → → →

Berechnungsbeispiel:

Ein Alleinstehender wird in einem Heim aufgenommen. Die Heimkosten betragen monatlich 1.700,00 Euro, der Leistungsberechtigte verfügt über eine monatliche Rente von 800,00 Euro, er ist nicht pflegebedürftig und erhält deshalb keine Leistungen aus der Pflegeversicherung.

Die Leistungen der Grundsicherung würden 758,00 Euro betragen; da die Rente höher ist als der Anspruch auf Grundsicherung, wird keine Grundsicherung gewährt.

Die unterhaltspflichtige Tochter ist verheiratet. Ihr Einkommen beläuft sich auf monatlich 2.400,00 Euro netto, das ihres Ehemannes (Schwiegersohn des Heimbewohners) monatlich 1.000,00 Euro netto; die Werbungskosten für berufsbedingte Aufwendungen und eine angemessene Ansparung für die Altersvorsorge sind bereits von den Einkommen abgezogen; die Kaltmiete inkl. Nebenkosten beträgt 720,00 Euro, die Heizungspauschale monatlich 50,00 Euro.

Zuerst prüft der Sozialhilfeträger, in welchem Umfang der Leistungsrechte selbst zur Deckung der Heimkosten beitragen kann.

Hier ist die gesamte Rente zur Bedarfsdeckung einzusetzen. Der Träger der Sozialhilfe übernimmt die nicht gedeckten Heimkosten und gewährt gleichzeitig einen monatlichen Barbetrag in Höhe von 110,43 Euro (§ 27b Abs. 2 SGB XII). Damit sind im Beispiel etwas über 1.000,00 Euro monatlich ungedeckt.

Berechnung des Unterhaltsbeitrages (gemäß BGH-Urteil vom 28.07.2010):

Nettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen	2.400,00 Euro
Nettoeinkommen des nicht unterhaltspflichtigen Schwiegersohnes	1.000,00 Euro
abzüglich Familienselbstbehalt (Pauschale)	<u>3.240,00 Euro</u>
➔ Einkommen, das den Familienselbstbehalt übersteigt	160,00 Euro
abzüglich 10% Haushaltsersparnis (laut o.g. BGH-Urteil)	<u>16,00 Euro</u>
	144,00 Euro
davon die Hälfte erhöht den pauschalen Familienselbstbehalt	72,00 Euro
zuzüglich Familienselbstbehalt	<u>3.240,00 Euro</u>
➔ individueller Familienbedarf	3.312,00 Euro
Anteil der Unterhaltspflichtigen (70,59 %) am Familienbedarf	2.337,94 Euro
Einkommen der Unterhaltspflichtigen	2.400,00 Euro
➔ überschreitender Betrag ist für Unterhalt einzusetzen	62,06 Euro

Weiter auf Seite 32 → → →

Fortsetzung Berechnungsbeispiel → → →

Die unterhaltspflichtige Tochter kann in Höhe von mtl. 62,06 Euro in Anspruch genommen werden.

Mit dem Eigenbedarf der Unterhaltspflichtigen in Höhe von 1.800,00 Euro sind Unterkunftskosten bis zu 480,00 Euro und die meisten Versicherungen abgegolten; im Eigenbedarf des nicht unterhaltspflichtigen Ehepartners (1.440,00 Euro) sind noch einmal 380,00 Euro Unterkunftskosten enthalten.

Hätte die Unterhaltspflichtige noch ihr gegenüber unterhaltsberechtigter Kinder, würde sich der errechnete Eigenbedarf um den Unterhaltsbedarf der Kinder erhöhen. Der Bedarf für ein Kind wird nach dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen und dem Alter des Kindes anhand von Tabellen ermittelt.



Unterhalt aus Vermögen

Unterhaltspflichtige sind grundsätzlich auch verpflichtet, ihr Vermögen zum Unterhalt einzusetzen. Bei der Beurteilung, welcher Unterhaltsbeitrag aus Vermögen zu fordern ist, wird die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) berücksichtigt. Bei der Berechnung der Höhe des Vermögens wird auf die Einbeziehung des Verkehrswertes einer angemessenen selbstbewohnten Wohnimmobilie verzichtet. Jede weitere Immobilie stellt aber verwertbares Vermögen dar. Dies gilt auch bei Miteigentum des Unterhaltspflichtigen an einer oder mehreren Immobilien.

Beispiel:

Der Unterhaltspflichtige ist je zur Hälfte Miteigentümer an zwei Eigentumswohnungen. Eine der beiden Wohnungen bewohnt der Unterhaltspflichtige.

Geschützt ist nur **eine** selbstbewohnte Immobilie. Die weitere Immobilie stellt in Höhe des halben Eigentumsanteils des Pflichtigen verwertbares Vermögen dar.

Berechnung des Unterhalts aus Vermögen

Beispiel 1:

Alleinstehender Unterhaltspflichtiger mit selbstbewohnter ETW (Verkehrswert 70.000,00 Euro geschützt)	
zuzüglich Wertpapiere, Sparbrief insgesamt	60.000,00 Euro
abzüglich zustehendes Altersvorsorgevermögen nach Abzug Wohnvorteil	32.500,00 Euro
abzüglich Notgroschen, Rückstellungen und Erhaltungsaufwand	22.500,00 Euro
ergibt einzusetzendes Vermögen	5.000,00 Euro

Beispiel 2:

Unterhaltspflichtiger, verheiratet, Ehepaar lebt in Mietwohnung	
gemeinsames Vermögen, Aktien, Wertpapiere, Sparguthaben, Rückkaufswerte aus Lebensversicherungen insgesamt	180.000,00 Euro
½ Anteil des Unterhaltspflichtigen	90.000,00 Euro
abzüglich zustehendes Altersvorsorgevermögen zzgl. Notgroschen	93.000,00 Euro
Einzusetzendes Vermögen	0,00 Euro

Beispiel 3:

Verheirateter Unterhaltspflichtiger, Ehepaar bewohnt Einfamilienhaus des Unterhaltspflichtigen (Verkehrswert 150.000,00 Euro geschützt)	
Daneben ist eine vermietete Eigentumswohnung vorhanden, die dem Ehepaar gemeinsam gehört. Diese ETW ist noch nicht vollständig abbezahlt, Verkehrswert 120.000,00 Euro abzüglich Schulden 20.000,00 Euro	100.000,00 Euro
zuzüglich Sparguthaben gemeinsam	50.000,00 Euro
➔ zu berücksichtigendes Vermögen	150.000,00 Euro
½ Anteil des Unterhaltspflichtigen	75.000,00 Euro
abzüglich zustehendes Altersvorsorgevermögen nach Abzug Wohnvorteil	30.000,00 Euro
abzüglich Notgroschen, Rückstellungen und Erhaltungsaufwand	35.000,00 Euro
ergibt einzusetzendes Vermögen	10.000,00 Euro

Ist z. B. bei den Heimkosten nach Abzug der Leistungen aus der Pflegeversicherung und den Renten des Heimbewohners noch ein Betrag von monatlich 300,00 Euro ungedeckt, wäre vom Unterhaltspflichtigen monatlich aus seinem einzusetzenden Vermögen ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 300,00 Euro so lange zu fordern, bis der errechnete Vermögenseinsatz erreicht ist.

- Zusätzliches Altersvorsorgevermögen, Notgroschen, Rückstellungen und Erhaltungsaufwand sind keine festen Freibeträge, sondern richten sich immer nach den Umständen des Einzelfalls.
- Das die freizulassenden Beträge übersteigende Vermögen ist in voller Höhe für den Unterhalt einzusetzen.

Kurzzeitunterbringung bzw. vorübergehende Unterbringung in einem Pflegeheim

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für anspruchsberechtigte Personen die Möglichkeit, bei vorübergehender Unterbringung in einem Pflegeheim, Leistungen der Pflegeversicherung oder der Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen.

Leistungen der Pflegeversicherung für pflegebedürftige Personen im Sinne des SGB XI:

Bei vorübergehender Unterbringung kann **für längstens 6 Wochen pro Kalenderjahr oder maximal 1.612,00 Euro Verhinderungspflege** gewährt werden (§ 39 SGB XI). Voraussetzung ist hier jedoch, dass die verhinderte Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Unterbringung mindestens 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat.

Zudem kann **für längstens 8 Wochen pro Kalenderjahr oder maximal 1.612,00 Euro Kurzzeitpflege** gewährt werden (§ 42 SGB XI). Hier entfällt die Voraussetzung der vorherigen Pflege in der häuslichen Umgebung.

Die Leistungen nach § 39 SGB XI und § 42 SGB XI können – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – nacheinander erbracht werden. Das bedeutet, dass pro Kalenderjahr die Leistungen nach §§ 39 u. 42 SGB XI auch für einen Aufenthalt in Anspruch genommen werden können.

Bei nicht in Anspruch genommenen Leistungen der Kurzzeitpflege können im bestimmten Rahmen die Leistungen der Verhinderungspflege erhöht werden und umgekehrt.

Zu beachten ist, dass von der Pflegeversicherung aus dem Pflegesatz der Einrichtung grundsätzlich nur die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege übernommen werden, nicht die sogenann-

ten „Hotelkosten“. Diese sind immer von dem Versicherten zu tragen, ebenso die zusätzlichen Kosten für Körperpflegemittel, Fußpflege usw. Unter „Hotelkosten“ ist der Anteil des Pflegesatzes zu verstehen, mit dem Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten abgerechnet werden.

Besteht gegenüber der Pflegekasse Anspruch auf einen Entlastungsbetrag gemäß § 45b SGB XI, erstattet die Pflegekasse bei Kurzzeitpflege auf Antrag auch die sogenannten „Hotelkosten“, soweit die Leistungen noch nicht vollständig „verbraucht“ sind.

Ist dies nicht der Fall, bedeutet das, dass neben den laufenden Kosten für den eigenen Haushalt (Miete, Strom, Heizung u. a.) auch diese sogenannten „Hotelkosten“ bestritten werden müssen. Deshalb sollte man bereits vor Aufnahme ausrechnen, ob das Einkommen und das vorhandene Sparvermögen hierfür ausreichen.

Bei fehlender Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI:

In diesen Fällen kann Kurzzeitpflege im oben beschriebenen Umfang durch die Krankenversicherung erbracht werden (siehe §39c SGB V).

Sollte das Einkommen und das vorhandene Vermögen nicht ausreichen oder lassen sich die finanziellen Verhältnisse vor der Aufnahme nicht vollständig klären, ist es ratsam, vorsorglich Sozialhilfe zu beantragen.

» Die Kenntnis der Pflegekasse bzw. der Krankenkasse über den Aufenthalt reicht für den Sozialhilfeträger nicht aus. Der Sozialhilfeträger muss zumindest formlos über den beabsichtigten Aufenthalt unterrichtet sein und zwar bevor die Maßnahme beginnt.

Anträge können bei der Sozialverwaltung des Bezirks, bei den Gemeinden oder den Sozialverwaltungen der Landkreise und Städte vor Antritt des Aufenthaltes (formlos) gestellt werden. Sollte sich herausstellen, dass die Kosten aus eigenem Einkommen und Vermögen getragen werden können, kann der Antrag auf Sozialhilfe problemlos zurückgenommen werden. Er kann aber keinesfalls nachträglich gestellt werden, sofern sich herausstellt, dass das eigene Einkommen und Vermögen nicht ausreicht.

Über Anträge auf Kurzzeitunterbringung bzw. vorübergehende Unterbringung wird vom Sozialhilfeträger nach den Bestimmungen des SGB XII unter Beachtung der Bestimmungen über den Einsatz von Einkommen und Vermögen entschieden.

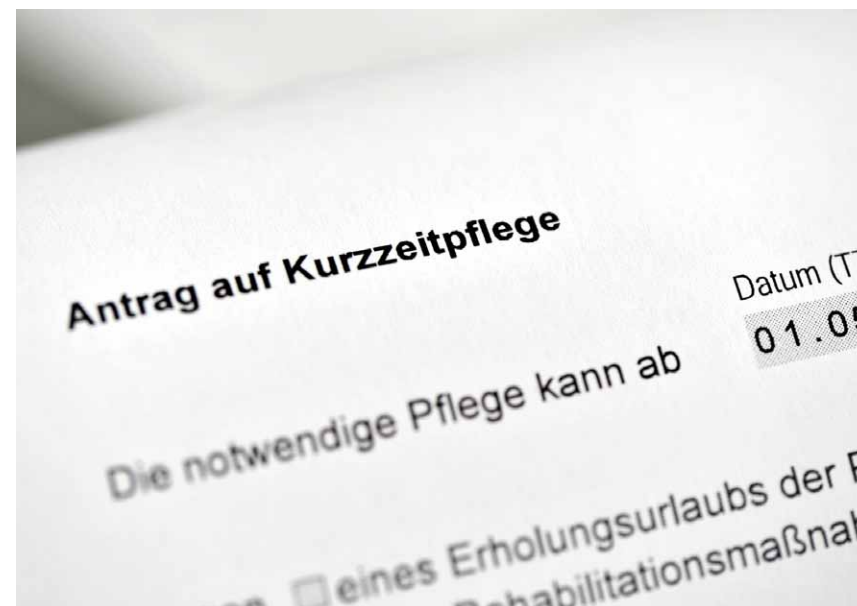
Maßnahmen der Kurzzeitunterbringung bzw. vorübergehende Heimunterbringung sind denkbar,

1. für Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen, deshalb der Hilfe durch andere bedürfen und die Schwere der Beeinträchtigungen mit mindestens Pflegegrad 2 festgestellt wurde,
 - 1.1. wenn diese nicht pflegeversichert sind oder
 - 1.2. wenn Leistungen der Pflegeversicherung für „Kurzzeitpflege“ nach §§ 42 und 45b SGB XI im Hinblick auf die zeitliche und betragliche Deckelung zur Bestreitung der Heimkosten nicht ausreichen.
2. unter bestimmten Voraussetzungen bei Kranken und behinderten Menschen, die einen geringeren Bedarf als nach Nummer 1 haben (der Hilfebedarf reicht nicht für den Pflegegrad 2).

Für diesen Personenkreis besteht oft kein oder nur ein geringer Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung und die Leistungen der Krankenversicherung nach § 39c SGB V reichen nicht aus (siehe auch Nr. 1.2.). In diesen Fällen kann ebenfalls eine vorübergehende Unterbringung erforderlich sein.

Soweit die Unterbringung in einem speziellen Kurzzeitpflegeheim erfolgt, wird die Pflegekasse über die Leistungen nach §§ 39, 42 und 45b SGB XI hinaus keine Zahlungen erbringen. Sofern nach Ablauf der Leistungspflicht der Pflegekasse weiterhin die Unterbringung in dieser Einrichtung erforderlich und ein Sozialhilfeantrag gestellt worden ist, können die Kosten übernommen werden, soweit die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Erhält der Leistungsberechtigte bereits Leistungen aus der Pflegeversicherung, liegt auch eine Feststellung eines Pflegegrades vor. Wir übernehmen dann entsprechend dem Pflegegrad den Teil der Heimkosten, der nicht durch die Leistungen nach §§ 39, 42 SGB XI und eigenes Einkommen bzw. Vermögen gedeckt ist.



Sofern für Leistungsberechtigte bisher kein Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung besteht, weil sie

- nicht pflegeversichert sind,
- die Vorversicherungszeit in der Pflegeversicherung nicht erfüllen oder
- wegen fehlender Voraussetzungen nicht mindestens dem Pflegegrad 2 zugeordnet sind,

können die Kosten der notwendigen vorübergehenden Unterbringung im Rahmen der Sozialhilfe ebenfalls unter Berücksichtigung des einzusetzenden Einkommens und Vermögens übernommen werden.

Hinsichtlich des Einkommens ist zu beachten, dass auch vertragliche Leistungen zu überprüfen sind. Auf die Abgeltung des Wohnrechtes und der „Wart und Pflege“ wird bei vorübergehender Unterbringung verzichtet, da hier die Verpflichteten keinen geldwerten Vorteil haben.

Wird bei dem geforderten Einsatz des Rückkaufswertes aus Lebensversicherungen der Einwand der „Härte“ vorgebracht, wird darauf hingewiesen, dass in der Regel auch eine Beleihung erfolgen kann und damit eine Kündigung nicht erforderlich ist (eine Härte i. S. von § 90 Abs. 3 SGB XII liegt dann nicht vor).

Sollte die Beleihung der Versicherung kurzfristig nicht möglich, die vorübergehende Heimunterbringung aber unumgänglich sein, könnte die Hilfe nur als Darlehen gewährt werden, allerdings wäre dann eine Abtretung in Höhe des von uns geleisteten Sozialhilfe-Nettoaufwandes erforderlich.

Bei vorübergehender Unterbringung (bis zu 2 Monaten) pflegebedürftiger Personen, die sonst im Haushalt von Angehörigen betreut werden, kann von der Geltendmachung des Unterhaltsanspruches abgesehen werden. Voraussetzung ist aber, dass der Leistungsberechtigte nach Beendigung der Maßnahme wieder in den Haushalt zurückkehrt.

Sollte im Anschluss an die Kurzzeitunterbringung eine Dauerunterbringung erfolgen, ist der Aufenthalt rückblickend – bereits ab Aufnahme – als dauernde Unterbringung zu behandeln.

Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz

Blinden Mitbürgerinnen und Mitbürgern gewähren die Ämter für Versorgung und Familienförderung im Auftrag des Freistaates Bayern Blindengeld. Dieses Blindengeld ist niedriger als die Blindenhilfe nach dem SGB XII.

Die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII beträgt für Volljährige 681,70 Euro monatlich. Auf Antrag gewährt der überörtliche Träger der Sozialhilfe – sofern die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen gegeben sind – den Differenzbetrag zwischen dem Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz und der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII.

Bei Heimunterbringung, die ganz oder teilweise aus Mitteln der Sozialhilfe erfolgt, wird das Blindengeld in der Regel um 50 v. H. gekürzt. Das Blindengeld bleibt sozialhilferechtlich anrechnungsfrei, daneben wird jedoch kein Barbetrag (Taschengeld) gewährt (§ 72 Abs. 3 und 4 SGB XII).

Kriegsopferfürsorge

Kriegsbeschädigte, Wehrdienstbeschädigte, behinderte Hinterbliebene (Witwen, Waisen, Eltern) und behinderte Familienmitglieder, die vom Beschädigten überwiegend unterhalten wurden bzw. werden, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Kriegsopferfürsorge.

Der Bezirk Mittelfranken ist als überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge für folgende Hilfen zuständig:

- Hilfe in Alten- und Pflegeheimen (einschließlich Kurzzeitpflege)
 - Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen
 - Hilfe zur Beschaffung eines KFZ, Betriebskostenpauschale
- » Die vorstehenden Leistungen werden nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erbracht. Es gelten dabei andere Einkommens- und Vermögensfreigrenzen.



Auch wenn Sozialhilfe grundsätzlich nicht von einer formellen Antragstellung abhängig ist, kann die Sozialhilfeverwaltung nicht auf den Sozialhilfeantrag verzichten. Das Formular enthält alle zur Bewertung und ggf. auch Bewilligung notwendige Fragen, durch deren Beantwortung die Bearbeitungszeit erheblich verkürzt wird.

Zugleich müssen die im Antrag gemachten Angaben durch die Unterschrift rechtsverbindlich bestätigt werden. Wer Sozialhilfe beantragt, hat die Verpflichtung zur Angabe aller Tatsachen, die für die Bearbeitung relevant sind.

Welche Unterlagen sind vorzulegen, wenn die Heimkosten in einem Altenheim oder Pflegeheim nicht selbst bezahlt werden können und beim Bezirk Mittelfranken Antrag auf Kostenübernahme gestellt wird?



1. Vollständig ausgefüllter Sozialhilfeantrag (Vordruck erhältlich beim Bezirk Mittelfranken, bei jeder Sozialhilfeverwaltung einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises).
2. Die Kontoauszüge der letzten 6 Monate (in Kopie) oder im Original zur Einsichtnahme, Bildschirmausdrucke genügen nicht, da hier i. d. R. die Kontostände nicht ersichtlich sind.
3. Vollständige Kopien aller Sparbücher der letzten 10 Jahre vor Antragstellung. Soweit Sparbücher aufgelöst wurden, sind die Nachweise bei der kontoführenden Bank anzufordern.
4. Vollständige Nachweise über sonstiges Vermögen wie z. B. Sparbriefe, Wertpapiere etc. sowie die Rückkaufswerte inkl. Gewinnanteile für bestehende Lebens- bzw. Sterbeversicherungen (auch beitragsfreie).
5. Angaben über die Krankenversicherung mit vollständiger Anschrift der zuständigen Geschäftsstelle.
6. Sofern ein Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst (für nachfragende Person, Ehegatten oder bei Minderjährigen der Eltern) besteht oder bestand, ist dies mitzuteilen.
7. Vollständige Anschriften aller Kinder, der früheren Ehegatten und der Eltern.
8. Sofern eine Ehe vor dem 01.07.1977 geschieden wurde, ist das Scheidungsurteil in Kopie sowie Unterhaltstitel in Kopie vorzulegen.

9. Die genauen Aufenthaltsverhältnisse vor Heimaufnahme sind mitzuteilen.
10. Wenn ein Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen wurde, ist eine Kopie vorzulegen.
11. Bei Rentenanspruch ist die letzte Rentenanpassungsmitteilung vorzulegen. Sofern Firmenrente bezogen wird, ist die letzte Mitteilung über die Höhe sowie die genaue Anschrift der Zahlstelle vorzulegen. Dies gilt auch bei Versorgungsbezügen o. Ä.
12. Sofern Ansprüche aus einem Vertrag (Übergabevertrag, Überlassungsvertrag, Erbaueinandersetzungsvertrag, Versorgungsvertrag, Kauf- oder Schenkungsvertrag) bestehen, ist der entsprechende Vertrag vollständig, entweder im Original zur Einsichtnahme oder in Kopie vorzulegen.
13. Sofern noch Grundvermögen vorhanden ist, ist ein Grundbuchauszug vorzulegen.
14. Sofern der Antragsteller oder sein Ehegatte Leistungen vom Arbeitsamt, von der Grundsicherungsstelle oder der Krankenkasse bezieht, ist die letzte Festsetzung vorzulegen.
15. Sofern Betreuung besteht, benötigen wir eine Kopie des Betreuerausweises. Sofern ein Angehöriger bevollmächtigt wurde, ist eine Kopie der Vollmacht vorzulegen.
16. Ist der Leistungsberechtigte oder sein Ehegatte kriegs- oder wehrdienstbeschädigt? In diesem Falle benötigen wir den entsprechenden Bescheid des Versorgungsamtes in Kopie.

Mitzuteilen ist, wenn der Ehegatte oder ein früherer Ehegatte vermisst oder an Kriegsleiden verstorben ist bzw. wenn eines der Kinder gefallen, vermisst oder an Kriegsleiden verstorben ist.

17. Sofern ein Schwerbehindertenausweis vorhanden ist, ist dieser in Kopie vorzulegen. Sollte noch kein Ausweis vorhanden sein, ist die Ausstellung bei dem zuständigen Zentrum Bayern Familie und Soziales zu beantragen. Falls eine Gehbehinderung vorliegt, ist auch das Merkzeichen „G“ zu beantragen.
18. Sofern bei Ehepaaren nur ein Partner im Heim versorgt wird, ist für den zu Hause verbleibenden Ehepartner nachzuweisen, welche Kosten für Unterkunft, Heizung, Strom und evtl. Versicherungen entstehen.
19. Falls die Aufnahme in der Pflegeabteilung eines Heimes erfolgt, ist der Bescheid der Pflegekasse über die Feststellung eines Pflegegrades vorzulegen. Sollte eine solche noch nicht erfolgt sein, ist diese unverzüglich bei der Pflegekasse zu beantragen.
20. Falls die Aufnahme im Rüstigenbereich vorgesehen ist, ist anhand eines ärztlichen Attestes nachzuweisen, dass die selbstständige Haushaltsführung nicht mehr möglich ist und deshalb die Aufnahme in einem Heim erforderlich wird.

■ KONTAKT

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialreferates stehen Ihnen gerne in Ansbach sowie in Nürnberg für weitere Auskünfte zur Verfügung.

» Für persönliche Vorsprachen empfehlen wir eine vorherige Terminvereinbarung.

Bezirk Mittelfranken Sozialreferat	Telefon: 0981/46 64-2502 Telefax: 0981/46 64-2599
Danziger Straße 5 91522 Ansbach	E-Mail: arbeitsbereich25@bezirk-mittelfranken.de Internet: www.bezirk-mittelfranken.de

Servicezentrum Nürnberg (SZN)

Wallensteinstraße 61–63
90431 Nürnberg

Telefon: 0911/600 66 98-0
Telefax: 0911/600 66 98-99

E-Mail:
SZN@bezirk-mittelfranken.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch:

8.30–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr

Donnerstag:

9.30–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr

Freitag: 8.00–13.30 Uhr

Mit der U3 bzw. der Buslinie 68 jeweils bis zur Endhaltestelle „Gustav-Adolf-Straße“.



■ IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Bezirk Mittelfranken
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Danziger Straße 5
91522 Ansbach

Text

Sozialreferat

Gestaltung, Bearbeitung und Produktion

Winkler Werbung
Werbeagentur GmbH, Nürnberg

Druck

Nova Druck Goppert GmbH
www.nova-druck.de

Bildnachweis

Bezirk Mittelfranken S. 4

Fotolia

© WavebreakMediaMicro Titelbild

© Peter Maszlen S. 6

© Miriam Dörr S. 6

© Torbz S. 11

© Robert Kneschke S. 13

© Alexander Raths S. 21

© nmann77 S. 39

© Gina Sanders S. 34, S. 43

Panthermedia S. 49

KONTAKT

Haben Sie noch Fragen?
Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Bezirk Mittelfranken
Sozialreferat
Danziger Straße 5, 91522 Ansbach
Telefon 0981 4664-2502
Telefax 0981 4664-2599

arbeitsbereich25@bezirk-mittelfranken.de
www.bezirk-mittelfranken.de

Stand April 2017